

From sietmann@compuserve.com Fri Jan 13 11:27:25 2006  
From: Richard Sietmann <sietmann@compuserve.com>  
X-KMail-Identity: 1346835549  
To: Manfred.Gahrens@ptb.de  
Subject: Re: IFG-Antrag über Zugang zu Prüfberichten  
Date: Fri, 13 Jan 2006 11:27:25 +0100

Sehr geehrter Herr Gahrens,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom heutigen Tage begründe ich meinen Antrag vom 5.1.2006 ergänzend wie folgt:

In dem genannten Gerät werden die Kernfunktionen der Wahlhandlung - die Stimmerfassung und -zählung - auf ein technisches System abgebildet. Die Art und Weise der Stimmerfassung und -zählung berühren die Rechte jedes einzelnen Wählers, insbesondere der Nachvollziehbarkeit sowohl im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Sicherheit vor äusserlich nicht erkennbaren Angriffsmöglichkeiten auf das System, als auch des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die technische Prüfung des Gerätes. Diese Nachvollziehbarkeit lässt sich nicht durch Inaugenscheinnahme des Gertes am Wahltag erzielen, sondern nur durch die Einsicht in die vollständigen Prüfberichte. Sollten dieser Einsichtnahme Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen, wäre dies ein Verstoß gegen den in den §§ 10 und 31 des Bundeswahlgesetzes verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz.

Mit freundlichen Grüßen,  
Richard Sietmann

Ursprüngliche Nachricht vom Freitag, 13. Januar 2006 08:48:

> Sehr geehrter Herr Sietmann,  
>  
> nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des  
> Bundes (Informationsfreiheitsgesetz IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses  
> Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu  
> amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist zwar nicht an besondere  
> Voraussetzungen geknüpft, jedoch schränkt das Gesetz selbst den Zugang in  
> bestimmten Fällen ein. So darf nach § 6 S. 2 IFG der Zugang zu Betriebs-  
> oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene  
> eingewilligt hat.  
>  
> Da die von Ihnen erbetenen Prüfberichte die Belange eines Dritten  
> berühren, ist die PTB nach § 8 Abs. 1 IFG verpflichtet, demjenigen, der  
> für das Wahlgerät und die dazugehörige Software die Prüfung durch die PTB  
> und die anschließende Zulassung durch das Innenministerium veranlasst hat,  
> zunächst schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats  
> zu geben.  
>  
> Um der betroffenen Firma ihre Entscheidung zu erleichtern, sieht § 7 Abs.  
> 1 S. 3 IFG vor, dass der Antrag auf Zugang zu Informationen dann zu  
> begründen ist, wenn er Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG betrifft. Um  
> diese Begründung möchte ich Sie hiermit bitten.  
>  
> Abschließend bitte ich, mir freundlicherweise kurz den Eingang dieser Mail  
> zu bestätigen, gerne ebenfalls per Mail.  
>  
> Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  
>  
> Mit freundlichen Grüßen  
>  
> Gahrens  
>  
> \_\_\_\_\_  
> Manfred Gahrens  
> Head of Section "Procurement, Legal Matters"  
> Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
> Postfach 33 45  
> D-38023 Braunschweig  
> Phone: +49-(0)531-592-9130  
> Fax: +49-(0)531-592-9108

